



Sangerhausen, 29.12.2020

## Beschlussvorlage

BV/129/2020

<b>Erarbeiter:</b> FB Finanz- und Personalverwaltung	<b>Erstellt am:</b> 29.12.2020
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich

### Gegenstand:

**Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Erhebung der Klage gegen den Festsetzungsbescheid des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Kreisumlage 2017**

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 (2) Nr. 19 KVG LSA

### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	05.01.2021
Stadtrat	13.01.2021

### Begründung:

Bekanntlich hat die Stadt Sangerhausen erfolgreich gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2017 geklagt. Da gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 16.12.2019 Revision nicht zugelassen wurde und die Nichtzulassungsbeschwerde des Landkreises durch das OVG Magdeburg abgewiesen wurde, war das Verfahren beendet. Formelle und materielle Rechtskraft des Urteils war eingetreten und garantiert dem Grund nach, dass der Prozess endgültig abgeschlossen ist.

Dennoch erteilte uns mit Datum vom 18.12.2020 erneut ein Festsetzungsbescheid Kreisumlage 2017. Grundlage bildete eine Änderung des KVG LSA zu § 100 Absatz 1. Dieser wurde bekanntlich um einen Satz 5 ergänzt, welcher eine Fehlerbehebung von Haushaltssatzungen auch nach Ablauf des Haushaltsjahres ermöglichen soll. Dieser aktuelle Bescheid verletzt die Stadt Sangerhausen erneut in ihren Rechten, da ja bereits durch gerichtliche Entscheidung abschließend „Rechtsfrieden“ eingetreten war. Der Bescheid untergräbt die gerichtliche Autorität, da materielle und formelle Rechtskraft eines Bescheides bestanden hatte.

Neben der formellen Gesetzesänderung verweist der Landkreis in seiner Begründung auch auf Rechtsprechung zur Heilung von Fehlern, in deren Folge Satzungen auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder neu erlassen werden dürfen. Dabei verkennt der Landkreis, dass es in dem mehrfach zitierten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.10.2006 (Aktenzeichen: 9B7/06) vordergründig um die Heilung von Verstößen gegen Bekanntmachungsvorschriften ging. Im weiteren Vortrag zur Begründung des neuen Bescheides verweist der Landkreis auf zwei Kernpflichten. So trägt er selber vor, dass der Landkreis den Finanzbedarf der Kommunen zunächst ermitteln muss.

Dazu muss er die Kommunen zumindest anhören, um dann, auf der zweiten Stufe eine ordnungsgemäße Abwägung durchführen zu können. Dabei bleibt abschließend festzuhalten, dass das erneute Verfahren gleichermaßen fehlerhaft durchgeführt wurde, da die Grundsätze aus dem Urteil vom 16.12.2019 hinsichtlich der neuerlichen Festsetzung unzureichend beachtet wurden. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass sich der Landkreis bei der Ermittlung des Finanzbedarfes der Kommunen lediglich auf Haushaltseckdaten vorangegangener Jahre bezieht. Hinsichtlich der erfolgten Anhörung wird auf eine Kämmererertagung und die Bürgermeisterdienstberatung im Haushaltsjahr 2016 verwiesen. Beide Veranstaltungen waren geprägt von der Bekanntgabe des Finanzbedarfes des Landkreises aus der Kreisumlage und stehen in keinem Verhältnis zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Anhörung wie wir sie aktuell in Vorbereitung der Haushaltsplanaufstellung erleben.

Auch im Abwägungsverfahren sind die Grundsätze des Urteils Kreisumlage 2017 zu wenig beachtet und formal fehlerhaft. Die Bestimmung eines Konsolidierungspotenzials nach einem Runderlass zur Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock verletzt die kreisangehörigen Kommunen erheblich in ihren Rechten. Gleiches gilt bei der Ermittlung eines Konsolidierungspotenzials bei freiwilligen Leistungen, die der Landkreis offensichtlich auch eigenmächtig für seine Interessen auslegt. Dabei verkennt er auch bewusst, dass das Land Sachsen – Anhalt der Stadt Sangerhausen bestätigt hatte, dass es sich beim Europa – Rosarium um eine landesbedeutsame Einrichtung handelt, deren Aufwendungen nicht bei der Berechnung der freiwilligen Leistungen angerechnet werden. Aus all den Gründen wird dem Stadtrat empfohlen, vom Rechtsmittel Gebrauch zu machen und sich gegen die erneute Festsetzung durch Klage zur Wehr zu setzen.

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	
Gesamtkosten:	200.000 €	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	11120100	Finanzmanagement und Rechnungswesen
Sachkonto:	54310000	Geschäftsaufwendungen

**Beschlusstext:**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt gegen den endgültigen Festsetzungsbescheid des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 erneut Klage zu erheben. Der Streitwert beläuft sich auf 10.818.485 €. Das Verfahren wird durch unseren Anwalt Prof. Dr. Dombert weitergeführt.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:  
tritt in Kraft am: Wählen Sie ein Element aus.

**Anlage/n**  
**Neuer Festsetzungsbescheid KU 2017**